# Satzung

### § 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Gesundheit Feldberger Seenlandschaft e. V." und hat seinen Sitz in 17258 Feldberger Seenlandschaft, Buchenallee 1, Tel. 039831-52 416, Fax 039831-52404.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustrelitz eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e. V. (eingetragener Verein). Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## § 2

- (1) Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff. A0) der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit durch
  - a) die präventive Information über Krankheitsbilder, insbesondere Parkinson, MS, Schmerztherapie und Herz-Kreislauferkrankungen usw.,
  - b) die Durchführung von Seminaren, Aufklärungsveranstaltungen, Workshops, Kongressen, Präsentationen, Öffentlichkeitsarbeit und gesundheitsbezogener Forschungsarbeit,
  - c) die Durchführung von gesundheits- und heilungsfördernden Kursen zur Linderung akuter gesundheitlicher Beschwerden und Anleitung zur Selbsthilfe,
  - d) Förderung von Regenerations- und Komplementärmedizin.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Form von öffentlichen Ausstellungen einheimischer und überregionaler Künstler.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von kommunalen Interessen, insbesondere von gesundheitsbezogenen öffentlichen Investitionen in der Feldberger Seenlandschaft, z. B. öffentliche Kneippanlagen, Ausbau von Terrainwegen usw.

#### § 3

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 4

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer den gesetzlich jeweils zulässigen Pauschalbeträgen im Sinne des Steuerrechts für Vereine.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entsprechend der steuerrechtlichen Grundsätze erhalten die Vorstandsmitglieder eine Aufwandspauschale von 50 €; Schriftführer, Kassenwart, Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender eine zusätzliche Aufwandspauschale von weiteren 50 € zum Ende des Jahres.

§ 5 wird ersatzlos gestrichen.

### § 6

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden Mindestalter 18 Jahre. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu zahlen.
- (2) Als "Fördernde Mitglieder" können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen. Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu EHRENMITGLIEDERN ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag und keinen Eintritt zu Vereinsveranstaltungen.
- (3) Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung innerhalb einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

ξ7

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
  - a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederhauptversammlung teilzunehmen,
  - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
  - c) an den Veranstaltungen des Vereins entweder kostenlos oder zu dem jeweils festgelegten Kostendeckungsbeitrag teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
  - a) die Satzung des Vereins zu befolgen,
  - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
  - c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 8

Mit der Volljährigkeit ist jedes Mitglied wahl- und stimmberechtigt, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einhaltung eines Rechtsstreits zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod,
  - d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gem. § 47 BGB.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen und muss dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- (4) Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eines eingeschriebenen Briefes zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes. Über den Einspruch entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 10

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederhauptversammlung,
- b) der Vorstand.

### § 11

- (1) Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung des Vereins findet alljährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, statt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, die Zeit und den Ort der Mitgliederhauptversammlung und beruft sie mindestens 7 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (2) Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 5 Tagen einberufen werden.

  Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder dann einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlängert.
- (3) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Vereinsmitgliedern,
  - b) dem Vorstand.

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederhauptversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Darüber hinaus kann die Mitgliederhauptversammlung einen Tagungsleiter wählen, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.

- (4) Anträge zur Mitgliederhauptversammlung können vom Vorstand und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens sechs Tage vor der Mitgliederhauptversammlung an den Vereinsvorsitzenden einzureichen. Über die Vorgehensweise verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederhauptversammlung.
- (5) Der Geschäftskreis der Mitgliederhauptversammlung erstreckt sich auf:
  - a) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes,
  - b) Genehmigung des Haushaltplanes,
  - c) Entlastung der Vorstandschaft und des 1. Vorsitzenden,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
  - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge sowie deren Zulässigkeit,
  - g) Verschiedenes.
- (6) Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Die Niederschrift über die Mitgliederhauptversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem 1. Vorsitzenden zu übergeben.
- (8) Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederhauptversammlung zwei sachverständige Personen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Prüfung soll einmal jährlich stattfinden. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederhauptversammlung zu berichten.
- (9) Über das Vereinsvermögen ist jährlich eine GuV durch einen Steuerberater zu erstellen.

§ 12

Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vereinsvorsitzenden,
- b) stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Schriftführer,
- d) Schatzmeister,
- e) 2 Beisitzern.

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Der Vorstand muss Mitglied des Vereins sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann freiwerdende Vorstandspositionen kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Stimmenmehrheit.
- (2) Der Vorstand berät über die Mittelverwendung des Vereinsvermögens und trägt diese zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vor. Darüber ist ein Verwendungsnachweis durch den Schatzmeister zu führen. Verträge, die eine Verpflichtung enthalten, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist beschlussfähig, wenn die Einladung 7 Tage vorher schriftlich eingegangen ist oder die Vorstandsmitglieder in der Sitzung auf die form- und fristgerechte Einladung verzichten.

#### **§ 13**

(1) Über jede offizielle Sitzung des Vorstandes und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens 3 anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

#### § 14

- (1) Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der Mitglieder geändert werden. Liegt die Dreiviertelmehrheit nicht vor, kann eine erneute Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen mit schriftlicher Einladung einberufen werden. Die Satzung kann dann mit Stimmenmehrheit geändert werden.
- (2) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Der Verein kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederhauptversammlung aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung ist möglich, wenn bei dieser Mitgliederhautversammlung drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht drei Viertel zur Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig beschließt.
- (4) Die Mitgliederhauptversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fachklinik Feldberg GmbH, Commerzbank Schwerin, IBAN: DE10140800000688378300, BIC: DRESDEEF140.

### § 15

Diese geänderte Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung vom 27.06.2014 an Stelle der Satzung vom 11.02.2008 in Kraft.

# Feldberg, den 27.06.2014

Gezeichnet:

6 Mitglieder als Vereinsvorstand 2 Mitglieder als Kaşsenprüfer

Susan Schäfer Vereinsvorsitzende Priv.-Doz. Dr. med. Jürgen Andrich Stellvertretender Vereinsvorsitzender

Kathrin Grossmann

1. Beisitzer

Barbara Machus

2. Beisitzer

Manuela Petruschat

Kassenwart/Schatzmeister

Claudia Pagels 'Schriftführerin

Carola Caffier

1. Kassenprüfer

R. Heinrich

2. Kassenprüfer